

Sitzungsvorlage

Datum: 22.01.2014
Drucksache Nr.: **14/0028**

Beratungsfolge Integrationsrat	Sitzungstermin 11.02.2014	Behandlung öffentlich / Entscheidung
--	-------------------------------------	--

Betreff

**Bildung eines Integrationsrates gemäß § 27 GO NRW;
Benennung von 3 Beisitzern/innen und deren persönlichen Stellvertreter/innen durch
den Integrationsrat für den Wahlausschuss**

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat benennt gem. § 3 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin folgende drei Beisitzer/innen und deren persönliche Stellvertreter/innen für den Wahlausschuss:

Lfd. Nr.	Mitglied	Persönliche/r Stellvertreter/in
1		
2		
3		

Sachverhalt/Begründung:

Am 25.05.2014 findet die Europa- und die Kommunalwahl statt. An diesem Tag soll auch gemeinsam die Wahl des Integrationsrates durchgeführt werden.

Für die Wahl des Integrationsrates ist nach § 3 Absatz 1 der Wahlordnung ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung aus dem/der Wahlleiter/in als Vorsitzender/e und sechs Beisitzern/innen und einer gleichen Zahl

persönlicher stellvertretende/r Beisitzer/innen. Der Rat der Stadt Sankt Augustin benennt aus seiner Mitte drei Beisitzer/innen und deren persönliche Stellvertreter/innen. Als weitere Beisitzer/innen sollen drei zum Integrationsrat wählbare Personen und deren persönliche Stellvertreter/innen vorgeschlagen werden.

Dem Wahlausschuss obliegen nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung folgende Aufgaben:

1. die Wahlvorschläge zuzulassen (§ 9 Abs. 2),
2. das Wahlergebnis festzustellen (§ 14).

Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, aus den am 07.02.2010 gewählten Migrantenvertretern im Integrationsrat je drei Beisitzer/innen und persönliche Stellvertreter/innen für den Wahlausschuss zu benennen.

In Vertretung

Marcus Lübken

Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.